

Bekanntmachung

**1. Änderungssatzung zur Satzung für den Kinder- und Jugendrat der
Stadt Bielefeld vom 18.10.2023**

vom 12.05.2026

Aufgrund der §§ 7, 27a und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 23.04.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für den Kinder- und Jugendrat der Stadt Bielefeld vom 18.10.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Dem Kinder- und Jugendrat gehören 26 stimmberechtigte Mitglieder an:

- 22 stimmberechtigte Mitglieder werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Wahlberechtigt sind alle Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsenen, die am letzten Tag des Wahlzeitraums mindestens 12 Jahre und noch nicht 20 Jahre alt sind, am letzten Tag des Wahlzeitraums seit mindestens drei Monaten in Bielefeld ihre Hauptwohnung haben und in das Wähler*innenverzeichnis eingetragen sind, unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit.

Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

- 2 stimmberechtigte Mitglieder sollen aus der Kinder- und Jugendarbeit (Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit) heraus gewählt werden.

Benannt werden können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Sinne des Abs. (1), die regelmäßig Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit oder der Jugendverbandsarbeit aufsuchen.

- 2 stimmberechtigte Mitglieder werden von der BezirksSchüler*innenVertretung Bielefeld benannt.

Benannt werden können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Sinne des Abs. (1), die Mitglied der BezirksSchüler*innenVertretung Bielefeld sind.

2. § 3 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Der Kinder- und Jugendrat benennt aus dem Kreis seiner Mitglieder jeweils eine Teilnehmerin* einen Teilnehmer und eine stellvertretende Teilnehmerin* einen stellvertretenden Teilnehmer mit beratender Stimme im öffentlichen Teil für den Jugendhilfeausschuss sowie für den Schul- und Sportausschuss.

Ausgenommen hiervon sind die Mitglieder des Kinder- und Jugendrates, die durch die BezirksSchüler*innenVertretung Bielefeld benannt worden sind, da die BezirksSchüler*innenVertretung Bielefeld aufgrund spezieller Regelungen in den betreffenden Gremien bereits vertreten ist.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Oberbürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den 12.05.2026

gez. Dr. Bauer
Oberbürgermeisterin